



Friedhofverordnung

gültig ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Zuständigkeiten	3
Art. 1	Organe und Kompetenzen	3
II.	Bestattungsordnung	3
Art. 2	Bestattungen	3
Art. 3	Bestattungen Auswärtiger	3
Art. 4	Leistungen des Bestattungsamtes	3
Art. 5	Aufbahrung	4
Art. 6	Abdankungs- und Bestattungszeiten	4
Art. 7	Abdankung	4
Art. 8	Leichentransporte	4
Art. 9	Grabbezeichnung	5
Art. 10	Publikation	5
III.	Grabstätten	5
Art. 11	Eigentumsrechte	5
Art. 12	Belegungsplan / Grabplatz	5
Art. 13	Gräberarten	5
Art. 14	Grabbelegung	6
Art. 15	Ruhefristen	6
Art. 16	Familiengräber	6
Art. 17	Benützungrecht von Familiengräbern	6
Art. 18	Bestattungen in Familiengräbern	6
Art. 19	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	6
Art. 20	Grabschmuck	7
Art. 21	Grabeinfassungen	7
Art. 22	Räumung der Gräber	7
Art. 23	Exhumierung von Leichen	8
Art. 24	Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen	8
IV.	Grabmäler	8
Art. 25	Bewilligungspflicht	8
Art. 26	Genehmigungsverfahren	8
Art. 27	Setzen der Grabmäler	8
Art. 28	Unterhalt und Haftung	8
Art. 29	Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	9
Art. 30	Inschriften	9
Art. 31	Masse der Grabmale für Erd- Urnen- und Kindergräber	9
Art. 32	Masse der Grabmale für Familiengräber	9
Art. 33	Ausnahmebewilligung	10
Art. 34	Verfügungsbeschränkung	10

V.	Ordnungsvorschriften	10
Art. 35	Öffnungszeiten des Friedhofs	10
Art. 36	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	10
Art. 37	Strafbestimmungen	10
Art. 38	Rechtsmittel	10
VI.	Schlussbestimmungen	11
Art. 39	Inkraftsetzung	11

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Organe und Kompetenzen

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört gemäss Gemeindeordnung in den Kompetenzbereich des Gemeinderates.

² Das Bestattungsamt ist für das Friedhofs- und Bestattungswesen zuständig. Für die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof ist das Ressort Gesundheit zuständig.

³ Das Bestattungsamt trifft in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte usw. Es besorgt zudem die Rechnungstellung für das Bestattungswesen.

⁴ Das Bestattungsamt beaufsichtigt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage in Zusammenarbeit mit dem Leiter Betriebsunterhalt und gemäss Weisungen des Gesundheitsvorstandes. Es bewilligt die Grabmäler und nimmt diese ab und führt das Gräberverzeichnis.

⁵ Der Gemeinderat vergibt die Aufträge für den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage sowie die dazugehörigen Arbeiten.

II. Bestattungsordnung

Art. 2 Bestattungen

¹ Der Friedhof dient in erster Linie zur Bestattung von Einwohnern von Schwerzenbach.

Art. 3 Bestattungen Auswärtiger

¹ Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Schwerzenbach wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Bestattungsamtes. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug des Verstorbenen zur Gemeinde Schwerzenbach nachgewiesen werden kann.

² Auswärtige Personen sowie ausserhalb der Gemeinde Schwerzenbach wohnhaft gewesene Bürger können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

³ Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Art. 4 Leistungen des Bestattungsamtes

¹ Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde Schwerzenbach folgende Leistungen:

- die Leichenschau (gemäss kantonaler Verordnung)
- die einmalige Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges, inkl. Leichenhemd und Kissen
- das Einsargen, inklusive Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag

- Überführungen und Urnentransporte schweizweit
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- das Bereitstellen des Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Namenstafel oder das Grabkreuz bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

² Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für:

- die Kremation
- eine lösliche Urne

³ Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

⁴ Werden von den anordnungsberechtigten Personen weitere Leistungen verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

⁵ Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt das Bestattungsamt die in § 46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beträge.

⁶ An die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind, übernimmt die Gemeinde die Aufwendungen gemäss §46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

⁷ Es erfolgt keine Kumulierung der unter Art. 4 Abs. 5 und 6 genannten Beträge.

Art. 5 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes oder im Krematorium aufgebahrt werden.

² Die Verstorbenen können nach Absprache mit dem Bestattungsamt im Aufbahrungsraum besucht werden.

Art. 6 Abdankungs- und Bestattungszeiten

¹ Abdankungen und Bestattungen, einschliesslich stille Beisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Dienstag bis Freitag in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

- 11.00 Uhr Urnenbeisetzung
- 14.00 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung

Art. 7 Abdankung

Für die Abdankung steht die Abdankungshalle im Friedhof zur Verfügung.

Art. 8 Leichentransporte

Der Transport der Verstorbenen erfolgt ausschliesslich durch darauf spezialisierte Firmen.

Art. 9 Grabbezeichnung

Nach der Belegung wird jede Grabstätte mit einer Namenstafel oder einem Grabkreuz mit dem Namen des Beigesetzten versehen. Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird durch das Bestattungsamt auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen veranlasst.

Art. 10 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt im Schaukasten der Gemeinde Schwerzenbach und im amtlichen Publikationsorgan. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch des Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen auch im Nachhinein erfolgen.

III. Grabstätten

Art. 11 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Schwerzenbach.

Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 12 Belegungsplan / Grabplatz

Das Bestattungsamt legt den Belegungsplan fest und weist die Grabplätze zu.

Art. 13 Gräberarten

Es stehen die folgenden Grabstätten zur Wahl:

a) Gräber für Erdbestattungen

Für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Hartholzsärge.

b) Gräber für Urnenbestattungen

Für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.

c) Gräber für Kinder

Für Erd- und Urnenbestattung (bis 10 Jahre). Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Hartholzsärge.

d) Gemeinschaftsgrabstätte

Für Urnen- und Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Tafel.

e) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen

Die Familiengräber sind 6m² gross und sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Im Familiengrab sind maximal 3 Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen sind mehrfach möglich. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Hartholzsärge.

Art. 14 Grabbelegung

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind gemäss Art. 13 möglich.

² Im Gemeinschaftsgrab werden ausschliesslich lösliche Urnen beigesetzt.

Art. 15 Ruhefristen

¹ Die Ruhefrist für die Erd- und Urnenreihengräber sowie das Gemeinschaftsgrab beträgt 20 Jahre. Für Familiengräber gilt eine Ruhefrist von 60 Jahren, für Kindergräber eine solche von 40 Jahren.

² Die Ruhezeit wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Familiengräber

¹ Auf dem Friedhof ist ein besonderer Teil für Familiengräber vorgesehen. Familiengräber werden nur an Einwohner und Bürger von Schwerzenbach abgegeben. Über die Benützung der Familiengräber ist mit dem Bestattungsamt bei der ersten Bestattung ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

² Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif.

³ Reservationen sind nicht möglich.

Art. 17 Benützungsrecht von Familiengräbern

¹ Das Benützungsrecht steht den Angehörigen der zuerst bestatteten Person zu. Für nicht Verwandte ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist nicht gestattet.

² Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 18 Bestattungen in Familiengräbern

Bestattungen werden in Familiengräbern bis 20 Jahre vor Vertragsablauf vorgenommen.

Art. 19 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber ist primär Sache der Gemeinde.

² Für den Unterhalt der Gräber werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Betrag richtet sich nach dem Gebührentarif. Sollten die Kosten nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, behält sich die Gemeinde vor, das Grab mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

³ Die Bepflanzung und Instandhaltung kann durch die anordnungsberechtigten Personen vorgenommen werden, falls dies gewünscht wird. Diese Gräber sind an einer von der Gemeinde definierten Stelle.

⁴ Anpflanzungen und Grabschmuck dürfen nur in Absprache mit dem Bestattungsamt erstellt werden.

⁵ Bei Pflanzen und Grabschmuck, welche durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie die Nachbargräber beeinträchtigen, ordnet das Bestattungsamt den Rückschnitt oder die Entfernung an. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen. Bäume und Sträucher sind nicht erlaubt, ausgenommen auf den Familiengräbern.

⁶ Leere Gefässe und verwelkter Grabschmuck wie Kränze oder Blumen usw. werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

⁷ Wird auf eine Bepflanzung verzichtet, oder die Bepflanzung von den anordnungsberechtigten Personen nicht unterhalten, wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der anordnungsberechtigten Personen.

⁸ Nach Ablauf der Ruhefrist bis zur Auflösung werden die Gräber durch die Gemeinde auf eigene Kosten unterhalten und bepflanzt. Davon ausgenommen sind Gräber, die zuletzt von den Angehörigen selber gepflegt wurden.

Art. 20 Grabschmuck

¹ Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose platziert werden.

² Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen und Batterie- bzw. Solarlampen verwendet werden. Blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt.

³ Beim Gemeinschaftsgrab ist keine Bepflanzung erlaubt. Blumen und Gestecke werden 20 Tage nach der Bestattung entfernt.

Art. 21 Grabeinfassungen

¹ Die eingesetzten Einfassungen dürfen nicht entfernt oder durch andere ersetzt werden.

² Bei Kiesbedeckungen ist links und rechts eine Abgrenzung in Stein, Eisen oder Metall anzubringen. Diese ist mit dem Friedhofpersonal abzusprechen.

Art. 22 Räumung der Gräber

¹ Nach Ablauf der in Art. 15 festgesetzten Ruhefristen steht dem Bestattungsamt das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

² Die Aufhebung der Gräber ist in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt. Nach Möglichkeit werden die anordnungsberechtigten Personen direkt angeschrieben.

³ Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den anordnungsberechtigten Personen eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

⁵ Aschenurnen – sofern es sich nicht um lösliche Urnen handelt - sind den anordnungsberechtigten Personen bei der Grabauflösung auf Wunsch auszuhändigen.

Art. 23 Exhumierung von Leichen

Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 36 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Gemeinderat. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss aktuellem Gebührentarif verrechnet.

Art. 24 Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen

Exhumierungen von Aschenurnen für eine Beisetzung in ein neues Grab auf dem Friedhof Schwerzenbach sind möglich. Sämtliche anfallenden Kosten für die Aufhebung eines Urnengrabes während der gesetzlichen Ruhefrist werden gemäss Gebührentarif verrechnet.

IV. Grabmäler

Art. 25 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern benötigt eine Bewilligung des Bestattungsamtes. Nicht statthafte oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen entfernt werden.

² Gegen ablehnende Bewilligungen können die Rechtsmittel gemäss Art. 38 der Friedhofverordnung erhoben werden.

Art. 26 Genehmigungsverfahren

¹ Mit dem Bewilligungsgesuch sind zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Anzugeben ist das zur Verwendung geplante Material und dessen Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Masse, den Namen des Auftraggebers und des Erstellers.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Bestimmungen der Friedhofverordnung entspricht.

Art. 27 Setzen der Grabmäler

¹ Das Setzen der Grabmäler darf ohne Wartezeit nach der Bestattung erfolgen. Bei Setzungen sind die Grabmäler anzupassen.

² Das Setzen der Grabmäler muss dem Friedhofpersonal angezeigt werden und darf nur in Absprache mit dem Friedhofpersonal erfolgen.

³ Für die ausreichende Befestigung des Grabmales auf das vorhandene Steinfundament hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁴ Entspricht ein neues Grabmal nicht dem bewilligten Gesuch, wird eine entsprechende Änderung verlangt und die Aufstellung verweigert. Werden die Änderungen nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann das Bestattungsamt die Entfernung des Grabmals auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen veranlassen.

Art. 28 Unterhalt und Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

²Die anordnungsberechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³Die anordnungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 29 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

²Für Grabmäler sind Natursteine, Holz, Glas, Eisen, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium, Kunststein und Zement zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in ansprechender künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

³Grabmäler aus Email und Kunststoff sind nicht gestattet.

⁴Für Grabmäler sind nur dezente Farben zulässig.

Art. 30 Inschriften

¹Wird durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht, darf bei Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern als Schrifträger innerhalb der Pflanzfläche eine kleine, liegende Platte gemäss Art. 31 verwendet werden.

²Der Ersteller darf seinen Namen auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

Art. 31 Masse der Grabmale für Erd- Urnen- und Kindergräber

¹Für die Grabmale der Erdreihengräber für Erwachsene gelten folgende

Masse:

Steine und Kreuze:	Höhe: max. 110 cm	Breite: max. 60 cm	Dicke: min. 12 cm
Liegeplatten:	Länge: max. 45 cm	Breite: max. 60 cm	Höhe: 6 cm

²Für die Grabmale der Urnenreihengräber für Erwachsene gelten folgende max. Masse:

Steine und Kreuze:	Höhe: max. 90 cm	Breite: max. 45 cm	Dicke: min. 12 cm
Liegeplatten:	Länge: max. 60 cm	Breite: max. 45 cm	Höhe: 6 cm

³Für die Grabmale der Kindergräber gelten folgende max. Masse:

Steine und Kreuze:	Höhe: max. 75 cm	Breite: max. 45 cm	Dicke: min. 12 cm
Liegeplatten:	Länge: max. 60 cm	Breite: max. 45 cm	Höhe: 6 cm

⁴Auf einem Grabplatz darf nur ein Grabmal errichtet werden.

⁵Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

Art. 32 Masse der Grabmale für Familiengräber

¹Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung. Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Das Grabmal darf maximal so breit wie die Grabstätte sein.

² Einfassungen (Stein, Metall, Glas usw.) sind ebenerdig zu verlegen.

³ Einfassungen, die eine Foundation benötigen, sind nicht gestattet.

⁴ Lebende Einfassungen (Sträucher, Büsche usw.) sind mit dem Friedhofpersonal abzusprechen.

⁵ Trittplatten dürfen die max. Grösse von 30 x 40 cm nicht überschreiten.

Art. 33 Ausnahmegewilligung

¹ Das Bestattungsamt ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 34 Verfügungsbeschränkung

Sobald die Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

V. Ordnungsvorschriften

Art. 35 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist grundsätzlich immer geöffnet. Es können vom Bestattungsamt Einschränkungen angeordnet werden.

Art. 36 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen, solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen und solche, die dem Unterhalt der Friedhofanlage dienen.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

² Das Bestattungsamt beauftragt die Mitarbeiter der Abteilung Betriebsunterhalt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen umzusetzen.

Art. 37 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Bestattungsamtes werden mit Busse bestraft.

Art. 38 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung erhalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkraftsetzung

Diese Friedhofverordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in Kraft. Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Schwerzenbach vom 30. Mai 1969 wird auf dieses Datum aufgehoben.

Schwerzenbach, 27. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: T. Weber

Der Schreiber: K. Rütsche